

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei Waldthurn



Kath. Pfarramt

Marktplatz 3

92727 Waldthurn

Tel.: 09657/236

E-Mail: Kath.pfarramt-waldthurn@t-online.de

<https://www.pfarrei-waldthurn.de/>

Inhalt

1	Wofür brauchen wir ein institutionelles Schutzkonzept?	6
1.1	Ziel der kirchlichen Präventionsarbeit	6
1.2	Möglichkeiten des iSK	6
2	Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei Waldthurn	7
2.1	Pfarrei Waldthurn	7
2.2	Überpfarreilich	8
3	Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)	9
3.1	Allgemeines	9
3.1.1.	Gibt es Situationen und Gegebenheiten, die Machtstrukturen begünstigen?	9
3.1.2.	Wird offen über Macht und Missbrauch von Macht gesprochen?	9
3.1.3.	Gibt es für jedermann geltende Regelungen für den Umgang miteinander?	9
3.1.4.	Gibt es eine geregelte Vorgehensweise, wie mit Hinweisen und Beschwerden von außerhalb umgegangen wird?	9
3.1.5.	Nutzen externe Personen/Gruppen unsere Räume?	9
3.1.6.	Schützen unsere Sanitäranlagen ausreichend die Intimsphäre?	9
3.1.7.	Ergeben sich aus unseren Räumlichkeiten Risiken? Dunkle Ecken?	9
3.1.8.	Sind unsere Räumlichkeiten gegen unbefugtes Betreten geschützt?	9
3.2	Kinder und Jugendliche	10
3.2.1.	Welche Kinder und Jugendlichen, welche Altersgruppen gibt es in unserer Pfarrei/Einrichtung?	10
3.2.2.	Gibt es altersspezifische Risiken?	10
3.2.3.	Haben wir ein sexualpädagogisches Konzept? Brauchen wir eines?	10
3.2.4.	Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Pfarrei/Einrichtung?	10
3.2.5.	Kennen die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte?	10
3.2.6.	Wie werden diese Rechte umgesetzt?	10
3.2.7.	Können sich Kinder und Jugendliche im Alltag beteiligen?	10
3.2.8.	Gibt es Beschwerdesysteme für Kinder und Jugendliche?	10
3.2.9.	Werden diese genutzt?	10
3.2.10.	Finden vertrauliche Gespräche statt?	10
3.2.11.	Gibt es 1:1-Situationen (Fahrdienst, Einzelförderung)?	10
3.2.12.	Entstehen bei uns besondere Vertrauensverhältnisse?	11
3.2.13.	Ist sichergestellt, dass diese nicht ausgenutzt werden können?	11
3.2.14.	Finden Übernachtungen statt?	11
3.2.15.	Gibt es Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind?	11
3.3	Mitarbeitende	11
3.3.1.	Sind alle Mitarbeitenden bekannt?	11

3.3.2.	Gibt es Erstgespräche mit neuen Mitarbeitenden?.....	11
3.3.3.	Werden dabei auch die Themen Prävention und sexualisierte Gewalt besprochen?	11
3.3.4.	Sind alle Mitarbeitenden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult?.....	11
3.3.5.	Liegen für alle Mitarbeitenden erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft vor?.....	11
3.3.6.	Gibt es einen Verhaltenskodex?.....	11
3.3.7.	Ist er allen bekannt? Von allen unterschrieben und anerkannt?.....	12
3.3.8.	Gibt es Regeln für private Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwach- senen?.....	12
3.3.9.	Gibt es Handlungsanweisungen/Leitfäden wie mit Grenzverletzungen und Ver- dacht auf Missbrauch umzugehen ist?.....	12
3.3.10.	Werden Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet und wird darauf reagiert?	12
3.3.11.	Werden Verdachtsfälle gemeldet und wird darauf reagiert?.....	12
3.4	Nähe und Distanz.....	12
3.4.1.	Gibt es für alle geltende Regelungen zum Umgang miteinander?.....	12
3.4.2.	Gibt es einen regelmäßigen Austausch zum Thema Grenzen und Körperkontakt?	12
3.4.3.	Gibt es Regelungen bezüglich des Körperkontakts unter Kindern und Jugendli- chen?.....	12
3.4.4.	Wird mit Kindern und Jugendlichen über Grenzen und Grenzverletzungen gespro- chen?.....	12
4	Primärprävention.....	13
4.1	Worum geht es?.....	13
4.2	Kinderrechte.....	13
4.2.1.	Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-CRC).....	13
4.2.2.	Recht auf eigene Meinung (Art. 13 UN-CRC).....	13
4.2.3.	Schutz der Privatsphäre (Art. 16 UN-CRC).....	13
4.2.4.	Schutz vor Gewaltanwendung (Art. 19 UN-CRC).....	13
4.2.5.	Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-CRC).....	14
4.3	Sprache.....	14
4.3.1.	Deine Idee zählt!.....	14
4.3.2.	Fair geht vor!.....	14
4.3.3.	Dein Körper gehört dir!.....	14
4.3.4.	Nein heißt NEIN!.....	14
4.3.5.	Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!.....	14
4.4	Kenntnis.....	14
5	Sexualisierte Gewalt.....	15
5.1	Begriff.....	15

5.1.1. „Sexualisiert“.....	15
5.1.2. „Gewalt“.....	15
5.2 Erscheinungsformen.....	15
5.2.1. Strafbare Handlungen.....	16
5.2.2. Grenzverletzungen.....	16
5.2.3. Sonstige sexuelle Übergriffe.....	17
6 Mitarbeitende.....	18
6.1 Worum es geht.....	18
6.2 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ).....	18
6.3 Selbstauskunft (SeA) [Anlagen 10.4 und 10.5].....	18
6.4 Aus- und Fortbildung.....	19
6.5 Zuständigkeiten.....	19
7 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung.....	20
8 Beschwerdemanagement.....	21
8.1 Schaffen von Vertraulichkeit und wenn gewünscht Anonymität.....	21
8.2 Ansprechpersonen in der Pfarrei Waldthurn.....	21
[Anlagen 10.8 und 10.9].....	21
8.3 Ansprechpartner des Bistums Regensburg.....	22
8.4 Beratungsstellen.....	23
8.5 Handlungsleitfäden für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt.....	23
8.5.1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen.....	23
8.5.2. Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen.....	24
8.5.3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.....	25
9 Qualitätsmanagement.....	26
10 Anlagen.....	26
10.1 Aufforderung zur Vorlage eines eFZ für Ehrenamtliche.....	27
10.2 Aufforderung zur Vorlage eines eFZ für Hauptamtliche.....	28
10.3 eFZ: Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Hauptamtliche)	30
10.4 Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft	31
10.5 Selbstauskunft.....	33
10.6 Verhaltenskodex der Pfarrei Waldthurn.....	34
10.6.1. Verhaltenskodex für erwachsene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Pfarrei Waldthurn.....	34

10.7	Verhaltenskodex für jugendliche Mitarbeitende der Pfarrei Waldthurn	37
10.8	Verpflichtungserklärung – Kurzfassung.....	40
10.9	Beschwerdemanagement: Dokumentation.....	41
10.10	Beschwerdemanagement: Musterformular.....	43

1 Wofür brauchen wir ein institutionelles Schutzkonzept?

Die schrecklichen Erkenntnisse über sexuellen Missbrauch in der Katholischen Kirche haben viel Selbstverständnis ins Wanken gebracht, Verunsicherung hervorgerufen und machen immer noch Angst. Es hat einige Zeit gedauert, bis das Ausmaß des Missbrauchs erkannt und anerkannt wurde. Noch immer ist die Kirche damit beschäftigt, ihre Vergangenheit aufzuarbeiten. Gleichzeitig geht der Blick nach vorne, muss es Ziel sein, dafür zu sorgen, dass Missbrauch in der Kirche keinen Nährboden findet, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen gut und sicher aufwachsen und dass sie sich darauf verlassen können, geachtet und respektiert zu werden. Daher wurden in den letzten Jahren verschiedene Präventionsmaßnahmen eingeführt.

1.1 Ziel der kirchlichen Präventionsarbeit

Ziel der kirchlichen Präventionsarbeit ist eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“. Der Weg zum achtsamen Miteinander führt über „transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt“.

1.2 Möglichkeiten des iSK

Das iSK gibt uns die Möglichkeit, den Gefahren sexualisierter Gewalt aktiv entgegenzuwirken, die Probleme tatsächlich anzugehen und eine für alle Beteiligten gute Situation zu schaffen. Durch vereinbarte Verhaltensregeln wird den Beteiligten die Unsicherheit genommen. Was darf man eigentlich noch? Darf ich ein Kind noch tröstend in den Arm nehmen? Kann man überhaupt noch ins Zeltlager fahren? Vereinbarte und verbindliche Regeln schaffen Sicherheit und helfen dabei, dass sich der Missbrauch nicht auf leisen Sohlen breit machen kann. Die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden lässt missbräuchliche Handlungen und Grenzverletzungen nicht mehr unbemerkt geschehen. Alle können mehr einander und aufeinander achten. Verbindliche Verfahrenswege machen handlungsfähig. Mitarbeitende sollen informiert sein und aktiv werden, wenn sie Grenzüberschreitungen wahrnehmen oder gar einen Missbrauch vermuten. Betroffene sollen hilfreiche Anlaufstellen finden, um auf ihre Situation aufmerksam machen zu können. Verdachtsfälle müssen gemeldet und weitergeleitet werden, damit einer unguten Entwicklung rechtzeitig Einhalt geboten werden kann. Dafür müssen alle wissen, was sie tun können. Meldungen dürfen nicht länger als Tratsch und Petze definiert werden, sondern müssen als positives Sich-Kümmern unkompliziert möglich sein. Kinder und Jugendliche schließlich müssen stark und mutig werden, sollen in der Kirche für sich und ihre Belange eintreten können und Gehör finden. Gehört und ernst genommen werden ist eine elementare Voraussetzung dafür, als Person mit meinen Grenzen geachtet zu werden.

Mit unserem Schutzkonzept versuchen wir eine persönliche Antwort auf die Frage zu geben: „Was tut die Kirche?“

2 Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei Waldthurn

In unserer Pfarrei haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Gruppierungen, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt.

Pfarrer:	Norbert Götz
Mitarbeiter in der Seelsorge:	-----
Pfarrbüro:	Birgit Bergmann

2.1 Pfarrei Waldthurn:

		Ansprechperson
Mesner, Mesnerin	Waldthurn	Horst Pleyer, Christine Kellner, Norbert Kellner
	Fahrenberg	Elisabeth Käs Sandro Reil Georg Schmidbauer, jun.
	Lennesrieth	Sieglinde Ertl
	Albersrieth	Paulus Bodensteiner
	Spielberg	Elisabeth Käs
Kirchenverwaltung	Waldthurn	Max Kick
	Lennsrieth	Georg Wittmann
Pfarrgemeinderat		Birgit Bergmann Hannah-Sophia Anzer
Verbände	KLJB Waldthurn	Antonia Weiß, Simon Schwab
	Kolping Waldthurn	Andrea Weig, Sophia Bergmann, Nina Wittmann
	KDFB	Sieglinde Zielbauer
	Junges Landvolk	Ulrike Simmerl
Wer nutzt unsere Räume sonst noch?	Bücherei	
	MMC	
	Gebetskreis	
	Ministranten	Kathrin Arnold

2.2 Überpfarreilich

		Ansprechperson
Punktuelle Ereignisse	Erstkommunionvorbereitung	Pfr. Norbert Götz
	Firmvorbereitung	Kerstin Wallmeyer
	Kinderbibeltag	SA Ehe und Familie
	Seniorennachmittag	SA Caritas

3 Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)

3.1 Allgemeines

3.1.1. Gibt es Situationen und Gegebenheiten, die Machtstrukturen begünstigen?

In jeder Situation, in der ich Verantwortung für andere übernehme, werden Machtstrukturen begünstigt und benötigt.

3.1.2. Wird offen über Macht und Missbrauch von Macht gesprochen?

Nein, bisher nicht, aus nicht gegebenen Anlass.

3.1.3. Gibt es für jedermann geltende Regelungen für den Umgang miteinander?

Ja, sonst würde der Umgang miteinander nicht funktionieren. Es gelten die allgemeinen Regeln im Umgang miteinander.

3.1.4. Gibt es eine geregelte Vorgehensweise, wie mit Hinweisen und Beschwerden von außerhalb umgegangen wird?

Ja, mit dem Präventionskonzept ist das ganz klar geregelt.

3.1.5. Nutzen externe Personen/Gruppen unsere Räume?

Ja, nach vorheriger Absprache

3.1.6. Schützen unsere Sanitäranlagen ausreichend die Intimsphäre?

Ja

3.1.7. Ergeben sich aus unseren Räumlichkeiten Risiken? Dunkle Ecken?

Dachboden/Keller

3.1.8. Sind unsere Räumlichkeiten gegen unbefugtes Betreten geschützt?

Ja

3.2 Kinder und Jugendliche

3.2.1. Welche Kinder und Jugendlichen, welche Altersgruppen gibt es in unserer Pfarrei/Einrichtung?

Alter: 0 – 30 (Ministranten, Kommunionkinder, Firmlinge, Landjugend, Kolping, Junges Landvolk)

3.2.2. Gibt es altersspezifische Risiken?

Ja, je nach Altersgruppe bestehen verschiedene Risiken, mit denen entsprechend verfahren und umgegangen wird.

3.2.3. Haben wir ein sexualpädagogisches Konzept? Brauchen wir eines?

Nein, es wird keines benötigt.

3.2.4. Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Pfarrei/Einrichtung?

Mit Begeisterung und Freude.

3.2.5. Kennen die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte?

Ja.

3.2.6. Wie werden diese Rechte umgesetzt?

Gegenseitiger Respekt.

3.2.7. Können sich Kinder und Jugendliche im Alltag beteiligen?

Ja, z.B. Pfarrgemeinderat, Jugendverbände, etc.

3.2.8. Gibt es Beschwerdesysteme für Kinder und Jugendliche?

Ja, über Vertrauenspersonen.

3.2.9. Werden diese genutzt?

Ja, war aber noch nie nötig.

3.2.10. Finden vertrauliche Gespräche statt?

Nein.

3.2.11. Gibt es 1:1-Situationen (Fahrdienst, Einzelförderung)?

Nein.

3.2.12. Entstehen bei uns besondere Vertrauensverhältnisse?

Ja, hoffentlich.

3.2.13. Ist sichergestellt, dass diese nicht ausgenutzt werden können?

Nein.

3.2.14. Finden Übernachtungen statt?

Selten.

3.2.15. Gibt es Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind?

Nur in Ausnahmesituationen, die Aufsichtspflicht wird ernst genommen.

3.3 Mitarbeitende

3.3.1. Sind alle Mitarbeitenden bekannt?

Ja, natürlich.

3.3.2. Gibt es Erstgespräche mit neuen Mitarbeitenden?

Ja.

3.3.3. Werden dabei auch die Themen Prävention und sexualisierte Gewalt besprochen?

Ja.

3.3.4. Sind alle Mitarbeitenden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult?

Teilweisen.

3.3.5. Liegen für alle Mitarbeitenden erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft vor?

Teilweise.

3.3.6. Gibt es einen Verhaltenskodex?

Ja, im Präventionskonzept.

3.3.7. Ist er allen bekannt? Von allen unterschrieben und anerkannt?

Noch nicht, wird in den unterschiedlichen Gruppierungen bekannt gemacht.

3.3.8. Gibt es Regeln für private Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen?

Nein.

3.3.9. Gibt es Handlungsanweisungen/Leitfäden wie mit Grenzverletzungen und Verdacht auf Missbrauch umzugehen ist?

Ist im neuen Präventionskonzept enthalten.

3.3.10. Werden Verstöße gegen den Verhaltenskodex gemeldet und wird darauf reagiert?

Ja.

3.3.11. Werden Verdachtsfälle gemeldet und wird darauf reagiert?

Ja, aber bis jetzt wurden noch keine Verdachtsfälle gemeldet.

3.4 Nähe und Distanz

3.4.1. Gibt es für alle geltende Regelungen zum Umgang miteinander?

Ja.

3.4.2. Gibt es einen regelmäßigen Austausch zum Thema Grenzen und Körperkontakt?

Nein.

3.4.3. Gibt es Regelungen bezüglich des Körperkontakts unter Kindern und Jugendlichen?

Ja.

3.4.4. Wird mit Kindern und Jugendlichen über Grenzen und Grenzverletzungen gesprochen?

Ja, zu gegebenen Anlass.

4 Primärprävention

4.1 Worum geht es?

Primärprävention umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen in der Entwicklung Ihrer Persönlichkeit unterstützt werden und selbstbewusst handeln. Das Wissen um die eigenen Rechte, ein sicherer Umgang mit den eigenen Gefühlen und eine gesunde Portion Selbstbehauptung haben präventive Wirkung, weil die Kinder und Jugendlichen ungute Situationen erkennen und sich wehren oder Hilfe holen können.

4.2 Kinderrechte

Allgemeingültig ist die Konvention über die Rechte des Kindes, kurz: „UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989“, die in Deutschland seit April 1992 gilt. Dort sind elementare Kinderrechte verankert, aber was bedeuten sie eigentlich?

4.2.1. Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-CRC)

- Kann ich meine Umgebung mitgestalten?
- Werde ich an Entscheidungen beteiligt?
- Ist meine Beteiligung vorgesehen und erwünscht oder muss ich sie mir jedes Mal erkämpfen?

4.2.2. Recht auf eigene Meinung (Art. 13 UN-CRC)

- Kann ich meine Meinung sagen?
- Hört mir jemand zu?
- Muss ich mit Konsequenzen rechnen, wenn ich anderer Meinung bin als die Erwachsenen?

4.2.3. Schutz der Privatsphäre (Art. 16 UN-CRC)

- Darf jemand mein Tagebuch lesen?
- Darf jemand meine Nachrichten lesen?
- Darf jemand einfach in mein Zimmer gehen?
- Darf jemand die Türe aufreißen, wenn ich im Bad bin?
- Dürfen alle einfach Bilder von mir ins Netz stellen?

4.2.4. Schutz vor Gewaltanwendung (Art. 19 UN-CRC)

- Wo beginnt Gewalt? Muss erst Blut fließen?
- Darf mich jeder anfassen?

- Warum werde ich angeschrien?
- Kann auch Ignorieren Gewalt sein?

4.2.5. Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-CRC)

- Darf jemand über meinen Po lästern? Über meine Figur?
- Darf mir jemand eklige Bilder schicken?
- Muss ich mich umarmen lassen?

4.3 Sprache

Wir bringen diese Rechte in die Welt und in die Sprache der Kinder und Jugendlichen.

4.3.1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

4.3.2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal, ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

4.3.3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und ohne dein Einverständnis posten oder anders teilen bzw. weiterschicken. Peinliche oder verletzende Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.

4.3.4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht, NEIN zu sagen. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

4.3.5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig.

4.4 Kenntnis

Nur, wer seine Rechte kennt, kann sie auch geltend machen und durchsetzen. Deshalb halten wir regelmäßig Gruppenstunden zum Thema „Kinderrechte“, um darüber ausreichend zu informieren.

5 Sexualisierte Gewalt

5.1 Begriff

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird deutlich gemacht, dass es sich bei den erfassten Handlungen primär um Gewalt handelt, die in sexualisierter Form ausgeübt wird.

5.1.1. „Sexualisiert“

Viele der erfassten Handlungen haben weniger die Befriedigung sexueller Bedürfnisse zum Ziel, sondern erfüllen andere Zwecke: Sie können der Befriedigung eigener Machtbedürfnisse dienen oder schlicht dazu, einen anderen Menschen zu demütigen und zu verletzen. Die Sexualität ist in diesem Fall lediglich ein Mittel zum Zweck.

5.1.2. „Gewalt“

Durch die Verwendung des Begriffes "Gewalt" wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Handlungen nicht um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt, sondern um ein Verhalten, das der oder die eine dem oder der anderen aufzwingt. Dabei darf der Begriff der Gewalt nicht zu eng verstanden werden: Das Anwenden physischen Zwangs (Festhalten, Schlagen, Bedrohen o.ä.) ist nicht notwendig. Um Gewalt handelt es sich immer dann, wenn zwischen zwei oder mehr Personen ein Machtgefälle herrscht, das dazu führt, dass die unterlegene Person nicht in der Lage ist, sich einer Situation zu entziehen, ihre eigenen Wünsche und Interessen nicht durchsetzen kann.

Dieses Machtgefälle kann sich aus verschiedenen Konstellationen ergeben. Es kann z.B. beruhen auf

- einem großen Altersunterschied
- sozialer Stellung
- körperlicher Überlegenheit
- Autoritätsstellung.

Entscheidend ist, dass die überlegene Person durch ihre Machtposition den Ablauf eines Geschehens und die Dynamik einer Beziehung diktieren kann. Die unterlegene Person ist gezwungen, den Wünschen der überlegenen Person Folge zu leisten (z.B. weil sie sonst erhebliche Nachteile in Kauf nehmen muss, wie den Verlust einer Freundschaft oder ausgeschlossen werden).

5.2 Erscheinungsformen

Der Oberbegriff der sexualisierten Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt: Sexualisierte Gewalt beginnt mit „Grenzverletzungen“ und steigert sich über die sog. „sonstigen sexuellen Übergriffe“ bis hin zu „strafbaren Handlungen“. Alle Formen sexualisierter Gewalt werden von den Maßnahmen des iSK erfasst.

Strafbare Handlungen

Sonstige sexuelle Übergriffe

Grenzverletzungen

Erscheinungsformen sexualisierte Gewalt; Quelle: PräVORgbg

5.2.1. Strafbare Handlungen

Im StGB sind es die §§ 174 - 184i StGB, die zusammen den Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ bilden. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen. Nach kirchlichem Recht machen sich Kleriker strafbar, wenn sie gegen das sechste Gebot des Dekaloges verstoßen und dabei Minderjährige oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn die Straftat mit Gewalt oder Drohung begangen wurde oder im Rahmen des Bußsakramentes. Die hierfür vorgesehenen Strafen gehen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand.

5.2.2. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

5.2.2.1. Sexuell oder nicht?

Gerade bei Grenzverletzungen kann es schwierig sein, einzuordnen, ob die diskutierte Handlung sexuellen Charakter hat oder nicht. Oftmals wird es darauf aber nicht ankommen; wenn die fragliche Verhaltensweise respektlos und/oder herabwürdigend ist (z.B. Hose herunterziehen oder anzügliche Bemerkungen), dann ist diese jedenfalls zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

Zudem greift hier der Verhaltenskodex: Sind im Verhaltenskodex Regeln und Grenzen festgelegt und werden diese durch die fragliche Handlung verletzt, dann kommt es auf die Motivation des

Handelnden nicht an. Das objektive Verletzen der festgelegten Grenze stellt die Grenzverletzung dar.

5.2.2.2. Persönliche Grenzen achten

Bei der Einordnung des Verhaltens als unangemessen und grenzverletzend sind zudem nicht nur die objektiven Gesichtspunkte, sondern auch das subjektive Empfinden des Einzelnen ausschlaggebend. Die persönlichen Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, auf die Signale des Gegenübers zu hören und z.B. einen Körperkontakt (in den Arm nehmen) abzubrechen und sich gegebenenfalls zu entschuldigen.

5.2.2.3. Erheblichkeit

Grenzverletzungen sind aus zwei Gründen in die Präventionsordnung mit hineingenommen worden:

Einmal, weil bereits Grenzverletzungen die Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, diese verletzen und negative Folgen hervorrufen können.

Zum zweiten, weil Grenzverletzungen – so nebenbei sie geschehen können und so klein sie scheinen – oftmals der Anfang von einem verheerenden Missbrauchsgeschehen sein können.

5.2.3. Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind.

Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite. Übergriffe setzen sich bewusst über eine abwehrende Haltung der Betroffenen, fachliche Regelungen oder gesellschaftliche Normen hinweg.

6 Mitarbeitende

6.1 Worum es geht

Wissen über sexualisierte Gewalt, über ihre Erscheinungsformen und Folgen ist die Voraussetzung dafür, dass sexualisierte Gewalt erkannt und darauf reagiert wird. Nur wenn alle wissen, worüber wir sprechen, dann kann Prävention gelingen.

6.2 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit unmittelbar Kinder und/ oder Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen

- im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen, [Aufforderungen zur Vorlage – Anlagen 10.1, 10.2 und 10.3]
- einmalig die Selbstauskunftserklärung [Anlagen 10.4 und 10.5] abgeben,
- den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung anerkennen [Anlagen 10.6 und 10.7] und
- an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch eine Vertrauensperson zurückgegeben, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben (bei ehrenamtlichen Kräften in einem gesonderten Ordner). Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern ist diese Vertrauensperson die Katholische Jugendstelle Weiden i.d. Opf. vertreten durch Frau Michaela Schlosser. Die Pfarrei erhält nur eine Unbedenklichkeitsbestätigung für die eigenen Unterlagen. Bei hauptamtlichen Mitarbeitern wird im Pfarrbüro durch Pfarrer Norbert Götz Einsicht in das eFZ genommen. Die Verpflichtungserklärung und die Selbstauskunft werden bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Personalakte abgelegt, ansonsten in einem eigenen Ordner.

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erste Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes, um potenzielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

6.3 Selbstauskunft (SeA) [Anlagen 10.4 und 10.5]

In der Selbstauskunft erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird. Die

Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen. Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

Alle Mitarbeitenden, die auch verpflichtet sind, ein eFZ vorzulegen, müssen auch eine Selbstauskunft erklären.

6.4 Aus- und Fortbildung

Erfolgreiche Prävention lebt davon, dass sie stets Thema bleibt, dass sie den Alltag prägt. Daher sollte das Wissen aller Mitarbeitenden zum Thema Prävention umfangreich und aktuell sein. Dazu gehören neben der obligatorischen Präventionsschulung auch Weiterbildungsmaßnahmen, die sich um sexualisierte Gewalt, Schutzmaßnahmen, Beteiligung u.ä. drehen. Je intensiver der Kontakt zu Minderjährigen ist, desto mehr sollte auch Prävention ein Thema in der Fortbildung sein.

6.5 Zuständigkeiten

Das Bistum (konkret: die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz) holt das eFZ und die SeA von allen ein, die bei der Diözese angestellt sind.

Die Pfarreien/Einrichtungen sind zuständig für alle Ehrenamtlichen und für die Haupt- und Nebenamtlichen, deren Arbeitsverträge über die Kirchenstiftung laufen.

7 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Im Verhaltenskodex werden die in unserer Pfarrei geltenden Regeln im Umgang miteinander festgeschrieben. Der Verhaltenskodex ist die konkrete Ausgestaltung der Werte und Grundhaltungen, die in unseren Pfarreien herrschen. Unseren Verhaltenskodex und die dazugehörige Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang [Anlagen 10.6 und 10.7].

Über die Verpflichtungserklärung erkennen alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex an und verpflichten sich zu seiner Umsetzung.

8 Beschwerdemanagement

Ein wirksamer Schutz vor grenzverletzendem Verhalten und Missbrauch in jeglicher Form kann nur erfolgen, wenn in unseren Einrichtungen und im Miteinander Offenheit und Vertrauen herrschen. Daher muss es transparente und klare Regelungen geben, wie mit Vorwürfen grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt umzugehen ist.

8.1 Schaffen von Vertraulichkeit und wenn gewünscht Anonymität

Wir schaffen eine Atmosphäre, in der Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptberufliche darin bestärkt werden, Rückmeldungen zu geben. Gerade für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Daher brauchen sie die Gewissheit, dass ihnen Glauben geschenkt wird, für ihren Schutz gesorgt und sie Hilfe und Unterstützung finden.

Verdachtsmomente oder entsprechende Hinweise können Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter/innen jederzeit den verantwortlichen Leiter/innen mitteilen, die sie im Sinne der Achtsamkeit und der Fürsorge aufzunehmen und die nötigen Schritte einzuleiten haben.

Darüber hinaus steht es Betroffenen jederzeit frei, externe Hilfsangebote außerhalb der Pfarrei und der Kirche in Anspruch zu nehmen.

Zur Achtung der Persönlichkeitsrechte gehört auch, dass eine Angelegenheit auf Wunsch anonym behandelt wird.

8.2 Ansprechpersonen in der Pfarrei Waldthurn

[Anlagen 10.8 und 10.9]

- Pfarrer Norbert Götz

Telefon: Tel.: 09657/236

E-Mail: Kath.pfarramt-waldthurn@t-online.de

<https://www.pfarrei-waldthurn.de/>

- Birgit Bergmann
Telefon: 01606267799
E-Mail: bergmann-waldthurn@t-online.de
- Hannah-Sophia Anzer
Telefon: 015156782526
E-Mail: hornstein-hs@t-online.de

8.3 Ansprechpartner des Bistums Regensburg

Sekretariat

Frau Alexandra Wallbrun

0941/597-1681

kijuschu@bistum-regensburg.de

Ansprechperson für die Pfarreien

Herr Vitus Rebl (Präventionsfachkraft)

0941-597-1684

vitus.rebl@bistum-regensburg.de

Interventionsbeauftragte

Frau Dr. Judith Helmig

0941/597-1681

judith.helmig@bistum-regensburg.de

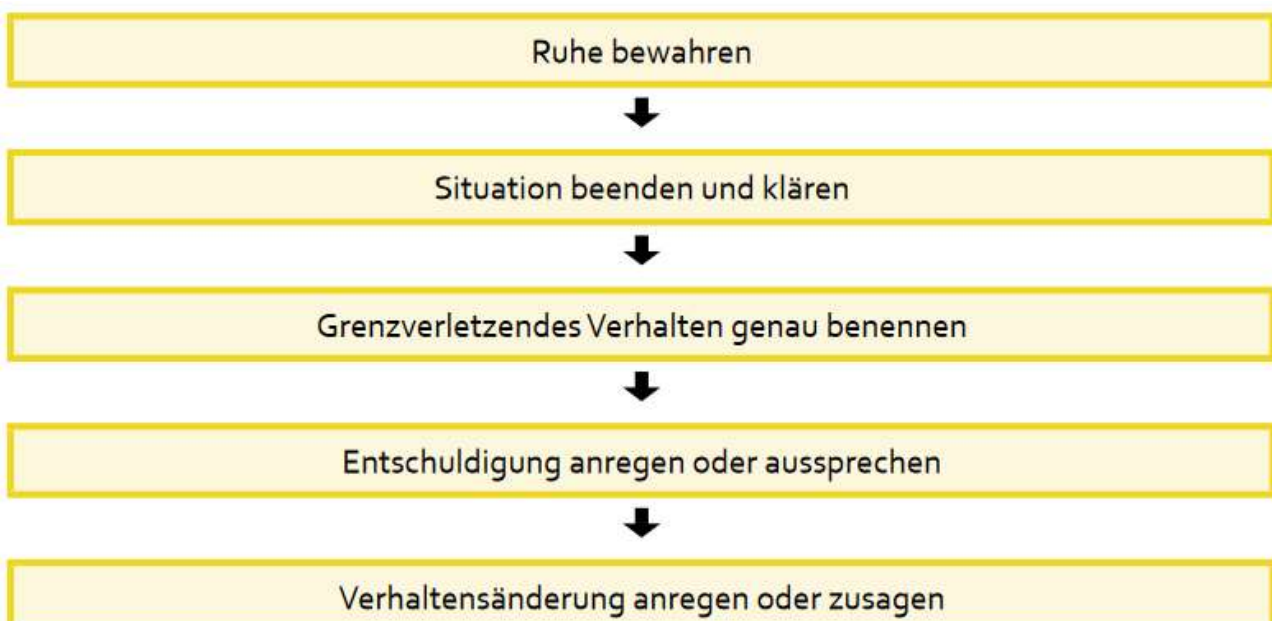
8.4 Beratungsstellen

Beratungsstellen	
Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de	Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 0941 24 171	Notruf Amberg SkF 09621 2 22 00
Wildwasser Nürnberg e.V. www.wildwasser-nuernberg.de 0911 331 330	MiM. Münchner Informationszentrum für Männer www.maennerzentrum.de 089 543 9556
Dornrose Weiden e.V. www.dornrose.de 0961 33 0 99	Zartbitter e.V. www.zartbitter.de info@zartbitter.de
Nummer gegen Kummer www.nummergegenkummer.de 0800 111 0 333	Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/

8.5 Handlungsleitfäden für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt

8.5.1. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

Was war nochmal eine Grenzverletzung? Punkt 5.2.2



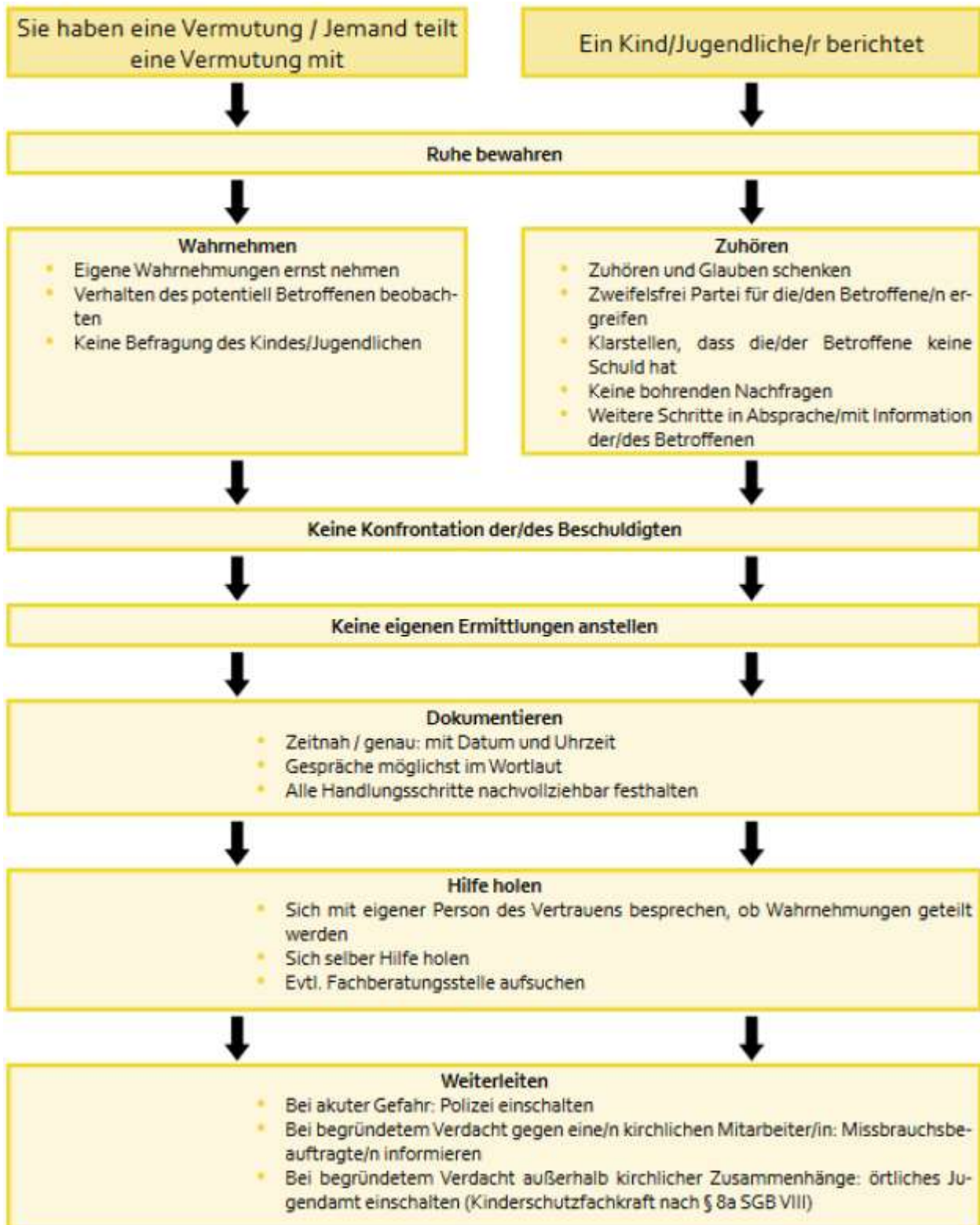
8.5.2. Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

Was war nochmal ein sonstiger sexueller Übergriff? Punkt 5.2.3



8.5.3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Was war nochmal sexuelle Gewalt? Punkt 5.2.1



9 Qualitätsmanagement

Das Leben ändert sich. Neue Dinge, Aktionen, Anforderungen, Ideen und Menschen kommen hinzu, andere fallen weg. Damit das Schutzkonzept zu unserer Pfarrei passt, muss es regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Das Schutzkonzept wird in einem Zeitraum von 4 Jahren durch das Präventionsteam überprüft und gegebenenfalls angepasst. Neben der festgelegten turnusmäßigen Überprüfung ist diese auch immer dann notwendig, wenn es zu einem Vorfall gekommen ist.

10 Anlagen

Auf den folgenden Seiten finden Sie in den Anlagen Musterformulare und Auskünfte der Pfarrei.

10.1 Aufforderung zur Vorlage eines eFZ für Ehrenamtliche

Zur Vorlage beim
Einwohnermeldeamt

Anlage 2

--	--

Datum

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§30a Abs. 2, BZRG)

Sehr geehrter Herr / Frau

Sie sind in der Pfarrei ... (im Verband) ehrenamtlich als ... tätig. In dieser Funktion sind Sie regelmäßig mit der Beaufsichtigung und Betreuung Minderjähriger betraut. Daher sind wir nach §30a Abs. 2, BZRG sowie nach §72a SGB VIII angehalten, Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

Wir bitten Sie daher, dieses bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und bei der katholischen Jugendstelle vorzulegen:

Bitte senden Sie das Führungszeugnis mit dem Vermerk „persönlich/vertraulich“ an:

Kath. Jugendstelle Weiden i.d.Opf.
Sonnenstraße 15
92637 Weiden i.d.Opf.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer

10.2 Aufforderung zur Vorlage eines eFZ für Hauptamtliche

eFZ: Musteranschreiben

Persönlich/Vertraulich
Frau/Herrn

Ort, Datum

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes erweitertes Führungszeugnis stammt vom _____, so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 3) herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung (Anlage 4) herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf S. 2 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie auf dem anliegenden Informationsblatt (Anlage 2) zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, Adresse umseitig.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens _____ an das Pfarrbüro, Adresse umseitig.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen - die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Besätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1)
- Informationsblatt (Anlage 2)
- Selbstauskunft (Anlage 3)
- Verpflichtungserklärung (Anlage 4)

Ablauf:

- Mit der „Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde“ (Anlage 1) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
- Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem Führungszeugnis herein, der Betrag wird Ihnen spätestens mit der übernächsten Gehaltszahlung erstattet.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
- Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses im Original an das Pfarrbüro. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.
- Im Pfarrbüro wird durch Frau/Herr _____ Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück.
- Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Persönlich/Vertraulich
Frau/Herr

Kontakt für Rückfragen:

10.3 eFZ: Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Hauptamtliche)

eFZ: Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name und Anschrift Arbeitgeber

Hermit bestätigen wir

dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname) (Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

10.4 Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.* Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde. Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch).

Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.**

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.*** Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die einsichtnehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

* Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 - 2 AZR 396/10 oder BAG 26. Mai 1999 - 1 AZR 320/98.

** <https://bundesjustizamt.de/DE/Themen/Divergenzfenster/BZRG/Inhalt/uebericht-node.html> zuletzt abgerufen am 9.1.2019.

*** Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn um es eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Sie besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht die Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Merkblatt aufbewahren.

10.5 Selbstauskunft

Selbstauskunft

Für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Beschäftigungsverhältnis; Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

ich NICHT rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

ich wegen folgender oben genannter Straftaten rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand	Datum der Verurteilung/des Strafbefehls
-----------------	---

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

*Gemein sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle in In- oder Ausland (im Ausland nach dem amtsprechenden dort geltenden Strafrecht), die sich nicht gelöst sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

10.6 Verhaltenskodex der Pfarrei Waldthurn

10.6.1. Verhaltenskodex für erwachsene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Pfarrei Waldthurn

Verhaltenskodex für erwachsene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Grundlage

Unser Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen unserer Pfarreien ist stets geprägt von Achtsamkeit und Zurückhaltung. Der Wille der Schutzbefohlenen wird ausnahmslos respektiert. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSChG) wird konsequent beachtet.

1. Beziehungsgestaltung zwischen Nähe und Distanz



Das Verhältnis zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt vom professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Wir unterlassen herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung im Zusammenhang mit dem Versprechen von Belohnungen oder der Androhungen von Repressalien werden strikt vermieden. Für angemessene und altersgerechte körperliche Berührungen ist die freie und erklärte

Zustimmung der jeweiligen Schutzbefohlenen für uns Voraussetzung. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Jugendliche ohne Bezug zur konkreten Aufgabe der Person sind uns nicht erlaubt.

2. Kommunikation und Interaktion



In der Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinde achten wir auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache. Einzelgespräche finden nur in den dafür von der Pfarngemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Unsere Verhaltensweisen in der Interaktion sind dem Alter und den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen angepasst.

3. Umgang mit Medien



Unsere Auswahl jeglicher Art von Medien als Basis der gemeinsamen Arbeit geschieht pädagogisch reflektiert und altersadäquat. Der Umgang mit Medien, die gewalttätige, pornographische und rassistische Inhalte thematisieren, sind im kirchlichen Kontext grundsätzlich strikt untersagt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild bestimmt unseren Umgang mit Foto-, Tonmaterial oder Texten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstehen dürfen.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit den Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, erfolgt ausschließlich im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen sowie den Vorgaben der Diözese Regensburg.

Bei der Verwendung jedweder Medien durch die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche achten wir auf eine gewaltfreie Nutzung.

4. Achtung der Intimsphäre



Die Achtung der Intimsphäre ist grundlegend für unseren Umgang mit den Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinden. Deshalb halten wir uns in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen nicht allein mit einem Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder einem Betreuersteam vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Die gemeinsame Körperpflege mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist uns grundsätzlich untersagt.

5. Erzieherische Verantwortung



Bei der Planung pädagogischer Programme im Rahmen von Gruppenveranstaltungen oder bei Reaktionen auf unangepasstes Verhalten einzelner Teilnehmer agieren wir besonnen und reflektiert und sind uns der besonderen Verantwortung bewusst. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, das geltende Recht ist zu beachten. Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

6. Mehrtägige Veranstaltungen



Bei der Planung von mehrtägigen Reisen achten wir auf eine ausreichende Anzahl erwachsener Bezugspersonen unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Gruppe. Wir ermöglichen die Unterbringung erwachsener und jugendlicher Personen in unterschiedlichen Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Pfarrei. Eine Unterbringung von

Schutzbefohlenen in unseren Privatwohnungen ist untersagt. Sollte es in Ausnahmefällen aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

7. Jugendschutz und sonstiges Verhalten



Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtzone, ist untersagt.

Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.

Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht an eigenem Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

10.7 Verhaltenskodex für jugendliche Mitarbeitende der Pfarrei Waldthurn

Verhaltenskodex für jugendliche Mitarbeitende der Pfarreiengemeinschaft

Grundlage

Wenn wir mit Kindern und anderen Jugendlichen unserer Pfarreiengemeinschaft zusammenarbeiten, gehen wir zurückhaltend und achtsam mit ihnen um. Wir respektieren ihre Meinung und ihren Willen. Die Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vor allem: das Jugendschutzgesetz) beachten wir konsequent.

1. Beziehungsgestaltung zwischen Nähe und Distanz



Wir achten immer darauf, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht zu nahe zu kommen, also eine angemessene Distanz einzuhalten.

Wir unterlassen besonders intensive freundschaftliche Beziehungen und vermeiden strikt unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung im Zusammenhang mit dem Versprechen von Belohnungen oder Drohungen.

Für „normale“, also angemessene und altersgerechte körperliche Berührungen brauchen wir die Zustimmung der

jeweiligen Person. Geldgeschenke und andere Geschenke an einzelne Kinder und Jugendlichen sind nicht erlaubt, wenn sie mit unserer Aufgabe in der Pfarrei nichts zu tun haben.

2. Kommunikation und Interaktion



Wenn wir mit den Kindern und Jugendlichen sprechen, achten wir auf eine wertschätzende Sprache. Wir unterlassen Beleidigungen, Bloßstellungen oder Provokationen und verwenden Worte, die dem Alter der Kinder und Jugendlichen und der Situation angemessen sind. Wenn wir alleine mit einem Kind oder einem Jugendlichen sprechen müssen, nutzen wir dafür nur Räume, die uns die Pfarrgemeinden dafür zur Verfügung stellen und informieren einen erwachsenen Ansprechpartner aus den Pfarreien. Auch

unser Verhalten muss so sein, dass es an das Alter und die Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen angepasst ist.

3. Umgang mit Medien



Für unsere Arbeit mit den Kindern und anderen Jugendlichen wählen wir Medien sehr sorgfältig aus. Wir fragen uns immer, ob sie für Kinder und Jugendliche im jeweiligen Alter geeignet sind. Medien, die Gewalt, Pornographie oder Rassismus zeigen, sind grundsätzlich strikt untersagt.

Wir wissen, dass es im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Recht am eigenen Bild gibt und beachten das konsequent. Fotos, Videoaufnahmen, Audioaufnahmen oder Texte dürfen nur bei unserer

gemeinsamen Arbeit entstehen.

Für die Nutzung von sozialen Netzwerken mit den Kindern und anderen Jugendlichen gelten die allgemeinen Regeln und Geschäftsbedingungen sowie die Vorgaben der Diözese Regensburg.

Bei der Nutzung jedweder Medien durch die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen achten wir auf eine gewaltfreie Nutzung.

4. Achtung der Intimsphäre



Uns ist wichtig, dass die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen nicht verletzt wird. Deshalb halten wir uns in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen nicht allein mit einem Mitglied unserer betreuten Gruppe auf. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder einem Betreuerteam vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Die gemeinsame Körperpflege mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist uns grundsätzlich untersagt.

5. Erzieherische Verantwortung



Wenn wir gemeinsame Veranstaltungen planen oder darauf reagieren müssen, dass sich ein Teilnehmer der Veranstaltung nicht an die Regeln hält, versuchen wir ruhig und besonnen zu handeln. Wir wissen, wie groß unsere Verantwortung ist und verzichten in jedem Fall auf Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug. Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher eine Einwilligung in eine Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug gibt (z.B. Mutprobe) werden wir das auf keinen Fall beachten.

6. Mehrtägige Veranstaltungen



Bei der Planung von mehrtägigen Reisen achten wir auf eine ausreichende Anzahl erwachsener Bezugspersonen unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Gruppe. Wir ermöglichen die Unterbringung erwachsener und jugendlicher Personen in unterschiedlichen Räumen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Pfarrei. Eine Unterbringung von

Schutzbefohlenen in unseren Privatwohnungen ist untersagt. Sollte es in Ausnahmefällen aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

7. Jugendschutz und sonstiges Verhalten



Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.

Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

10.8 Verpflichtungserklärung – Kurzfassung

Verpflichtungserklärung - Kurzfassung*

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Rechtsträgers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Anlage 1b zur PräVORgBg

10.9 Beschwerdemanagement: Dokumentation

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde mündlich schriftlich

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja:

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Gibt es Zeugen? Nein Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja:

* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://m.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein

Ja

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

Weiterleitung an:

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

Mitteilung durch:

10.10 Beschwerdemanagement: Musterformular

Mein Anliegen ist eine:

- Anregung
- Beschwerde
- Information

Kontaktdaten:

Name: _____	<input type="radio"/> Anonym
Email: _____	<input type="radio"/> Rückmeldung erbeten
Telefon: _____	<input type="radio"/> Gespräch erforderlich

Das ist meine Anregung/ Beschwerde/ Information: **evtl. Zusatzblatt beilegen!**

Das würde ich ändern:

Vom Präventionsteam auszufüllen!

Eingegangen am: _____

Weitergeleitet am: _____

Erledigt am: _____